



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Schriftliche Anfrage [2013/013](#) von Landrat Marco Born, FDP, vom 10. Januar 2013: „Hat der Regierungsrat die Volksrechte verletzt?“

Datum: 12. März 2013

Nummer: 2013-013

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/013

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Schriftliche Anfrage [2013/013](#) von Landrat Marco Born, FDP, vom 10. Januar 2013: „Hat der Regierungsrat die Volksrechte verletzt?“

vom 12. März 2013

1. Ausgangslage

Am 10. Januar 2013 hat Landrat Marco Born, FDP, die Schriftliche Anfrage 2013/013 betreffend „Hat der Regierungsrat die Volksrechte verletzt?“ mit nachfolgendem Wortlaut eingereicht:

Am 27. Dezember 2012 gab das Initiativkomitee „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ in einem Schreiben an den Regierungsrat seinem Unmut Ausdruck über die Missachtung von Regeln des Anstandes und der politischen Fairness. Effektiv seien dem Komitee nur 9 Tage verblieben für die Abfassung von Erläuterungen zum Initiativtext. Ferner wurde gerügt, dass die ungewöhnlich schnelle Ansetzung des Abstimmungstermins nur 6 Tage nach dem Landratsbeschluss einer Verletzung der Volksrechte gleichkommt. Das Komitee hatte dadurch gar keine Möglichkeit mehr, einen allfälligen Rückzug zu beschliessen, wie dies im Gesetz über die politischen Rechte vorgesehen ist. Das Initiativkomitee hatte sich deshalb mit der Frage befasst, ob es gegen diese Verletzung der Volksrechte Klage führen soll. Obwohl hierfür die Chancen als intakt beurteilt worden sind, verzichtete das Komitee darauf, bezeichnete aber das Vorgehen des Regierungsrates als unbekümmert und rücksichtslos.

Daher frage ich den Regierungsrat an:

1. Weshalb hat der Regierungsrat die Volksrechte derart strapaziert und dem Komitee die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Besprechung der Sachlage genommen und so eine Volksabstimmung unvermeidlich gemacht?
2. Trifft es zu, dass der Regierungsrat gegenüber Vertretern des Komitees bei Besprechungen nur unzureichende Informationen hat liefern können oder wollen über die Absichten und Pläne des Kantons bezüglich Schlösser Wildenstein und Bottmingen?
3. Trifft es zu, dass die Regierung eine am 7. November 2012 versprochene schriftliche Antwort auf die Frage der Initianten nach einer zu gründenden „Stiftung Hofgut Wildenstein“ bis heute schuldig geblieben ist?
4. Ist der Regierungsrat bereit, Initiativkomitees, die Tausende von Unterschriften hinter sich wissen, künftig fair und mit gebotenem Respekt zu behandeln ?

2. Antwort des Regierungsrates

Einleitende Bemerkungen

Das Initiativkomitee der nichtformulierten Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ wusste schon seit längerer Zeit, dass der am 22. Juni 2012 eingereichten Volksinitiative ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden soll, wobei ein zentraler Aspekt des Gegenvorschlags in der grundsätzlichen Bereitschaft der Basellandschaftlichen Kantonalbank besteht, im Rahmen ihres 150 jährigen Bank-Jubiläums im Jahr 2014 für den Unterhalt des Schlossguts Wildenstein einen Betrag von CHF 10 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat hat am 28. August 2012 eine Aussprache mit einer Vertretung des Initiativkomitees geführt, die Initianten haben aber an der Initiative festgehalten. Daraufhin hat der Regierungsrat dem Landrat einen Gegenvorschlag unterbreitet (vergl. Geschäft [2012/310](#)).

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Geschäfts 2013/013 hat die Bau- und Planungskommission auch Vertreter des Initiativkomitees zur konferenziellen Anhörung zum Gegenvorschlag des Regierungsrates am 8. November 2012 eingeladen. Das Initiativkomitee hat sich also frühzeitig intensiv auch mit dem Inhalt des Gegenvorschlags auseinandersetzen können. Anlässlich dieser konferenziellen Anhörung vom 8. November 2012 hat auch der Präsident der Geschäftsleitung der BLKB ausdrücklich darauf hingewiesen, da das Jubiläum auf das Jahr 2014 falle, müsse der Bankrat bis spätestens im März 2013 entscheiden können. Der Zeitdruck sowie der Inhalt des Gegenvorschlags und die Argumentationen waren dem Initiativkomitee somit schon längere Zeit bestens bekannt (vergl. den [Bericht](#) der Bau- und Planungskommission an den Landrat vom 3. Dezember 2012 zur Vorlage 2012/310).

Die landrätliche Vorlage wurde im Plenum des Landrats bereits am [12.](#) und [13.](#) Dezember 2012 beraten, und der Landrat hat bei seinem Beschluss vom 13. Dezember 2012 die nichtformulierte Volksinitiative abgelehnt und dem Gegenvorschlag zugestimmt.

Das Initiativkomitee hatte Kenntnis von den landrätlichen Beratungen und den am 13. Dezember 2012 erfolgten Beschlüssen. Dem Initiativkomitee und seinen Vertretern, die teilweise politisch sehr versiert sind, war somit klar, dass die Volksabstimmung sehr rasch nach dem landrätlichen Beschluss vom 13. Dezember 2012 angesetzt werden muss, damit für den Fall einer Annahme des Gegenvorschlags durch das Stimmvolk noch Zeit für eine rechtzeitige Umsetzung bleibt und nicht das Volk einen solchen Entscheid fällt, der dann aus zeitlichen Gründen gar nicht mehr umgesetzt werden kann. Auch dieser Aspekt musste somit bei der Festsetzung des Abstimmungstermins berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Weshalb hat der Regierungsrat die Volksrechte derart strapaziert und dem Komitee die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Besprechung der Sachlage genommen und so eine Volksabstimmung unvermeidlich gemacht?*

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vorgaben die Volksrechte durch die Ansetzung des Abstimmungstermins auf den 3. März 2013 nicht strapaziert, dem Initiativkomitee war der

Zeitdruck schon frühzeitig bekannt und dieses hatte somit die Möglichkeit, sich darauf einzustellen. Dass die Fristen letztlich kurz ausgefallen sind, ist nicht zu bestreiten, war aber bekannt und absehbar. Im Übrigen hatte auch der Regierungsrat für die Abfassung seiner Abstimmungserläuterungen nicht mehr Zeit zur Verfügung und musste diese bereits für die regierungsrätliche Sitzung vom 4. Januar 2013 zur Beschlussfassung vorbereiten.

Es wäre völlig unverantwortbar gewesen, dem Volk einen vom Regierungsrat und vom Landrat mitgetragenen Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative zum Entscheid zu unterbreiten, wenn bei einer Annahme des Gegenvorschlags der Volksentscheid gar nicht mehr umsetzbar gewesen wäre, weil der Abstimmungstermin zu spät angesetzt worden war. Das wäre ein Affront gegenüber dem Baselbieter Volk gewesen.

Bezüglich des zeitlichen Ablaufs sei noch darauf hingewiesen, dass gemäss § 1 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 der Regierungsrat die Ansetzung von kantonalen Abstimmungen und Wahlen in der Regel mindestens 12 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag im Amtsblatt bekannt zu geben hat. Damit diese gesetzliche Vorgabe noch bestmöglich erfüllt werden konnte, musste die Publikation im Amtsblatt noch im Jahr 2012 erfolgen. Dies hat dazu geführt, dass der Regierungsrat noch in seiner letzten Sitzung im alten Jahr am 18. Dezember 2012 die Abstimmung ansetzen musste, damit diese noch am 20. Dezember 2012 im Amtsblatt publiziert werden konnte.

Gemäss § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120) müssen die Abstimmungsunterlagen mindestens drei Wochen vor der Abstimmung via Gemeinden bei den Stimmberechtigten sind. Dies hat gemäss dem von der Landeskanzlei minutiös aufgestellten Fahrplan für die Abstimmungen und Wahlen vom 3. März 2013 dazu geführt, dass für ein rechtzeitiges Eintreffen der Stimm- und Wahlunterlagen bei den Stimmberechtigten vor den Fasnachtsferien der Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen an die Gemeinden bereits anfangs Woche 4 von 2013 (21. Januar) an die Gemeinden erfolgen musste. Für die Vorarbeiten zur Aufbereitung der Unterlagen (formelle Prüfung der Abstimmungserläuterungen, setzen, korrigieren, prüfen und drucken der Abstimmungsunterlagen etc.) mussten ebenfalls zwei Wochen eingerechnet werden, was letztlich dazu geführt hat, dass die Abstimmungserläuterungen des Initiativkomitees und des Regierungsrates am 4. Januar 2013 vorliegen mussten.

Die Termine für die Publikation des Abstimmungstermins im Amtsblatt und für die Einreichung der Abstimmungserläuterungen konnten somit vom Regierungsrat nicht völlig frei festgelegt werden, sondern waren aufgrund des Wahl- und Abstimmungstermins vom 3. März 2013 als letztmöglicher Zeitpunkt für einen Entscheid auch über den Gegenvorschlag faktisch vorbestimmt. Das Initiativkomitee kannte diese engen zeitlichen Vorgaben und hatte durchaus die Möglichkeit, sich darauf entsprechend einzustellen und vorzubereiten.

2. *Trifft es zu, dass der Regierungsrat gegenüber Vertretern des Komitees bei Besprechungen nur unzureichende Informationen hat liefern können oder wollen über die Absichten und Pläne des Kantons bezüglich Schlösser Wildenstein und Bottmingen?*

Es trifft klarerweise nicht zu, dass der Regierungsrat gegenüber Vertretern des Komitees bei Besprechungen nur unzureichende Informationen über die Absichten und Pläne des Kantons bezüglich der Schlösser Wildenstein und Bottmingen geliefert hat. Vielmehr wurde in mehreren Gesprächen äusserst transparent und umfassend informiert, die Vertreter des Initiativkomitees waren bestens orientiert und konnten sich anlässlich der Anhörung in der landrätli-

chen Bau- und Planungskommission direkt von Repräsentanten der BLKB und der Christoph Merian Stiftung (CMS) direkt informieren lassen und Fragen stellen.

3. *Trifft es zu, dass die Regierung eine am 7. November 2012 versprochene schriftliche Antwort auf die Frage der Initianten nach einer zu gründenden „Stiftung Hofgut Wildenstein“ bis heute schuldig geblieben ist?*

Es trifft klarerweise nicht zu, dass die Regierung am 7. November 2012 eine schriftliche Antwort auf die Frage nach einer zu gründenden „Stiftung Hofgut Wildenstein“ bis heute schuldig geblieben wäre. Eine solche schriftliche Antwort ist gar nie versprochen worden.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, Initiativkomitees, die Tausende von Unterschriften hinter sich wissen, künftig fair und mit gebotenem Respekt zu behandeln ?*

Der Regierungsrat ist stets gewillt, Initiativkomitees fair und mit gebotenem Respekt zu behandeln. Er hat dies auch gegenüber dem Initiativkomitee der nichtformulierten Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ getan. Vertreter des Initiativkomitees waren stets über sämtliche Schritte und Absichten des Regierungsrates vollumfänglich informiert, es wurde mit grösster Transparenz gearbeitet. Vertreter des Initiativkomitees wurden auch mehrmals von der Regierung bzw. von Mitgliedern des Regierungsrates zu Gesprächen eingeladen und konnten sich in der landrätlichen Bau- und Planungskommission einbringen.

Unbestreitbar waren im vorliegenden Fall für das Initiativkomitee die Fristen für einen allfälligen Rückzug der Initiative und für die Ausarbeitung der Abstimmungserläuterungen relativ kurz, doch wusste das Initiativkomitee sehr wohl um die engen zeitlichen Vorgaben und konnte bzw. hätte sich darauf entsprechend einrichten können.

Der Regierungsrat schuldet in einem Fall wie dem vorliegenden nicht nur dem Initiativkomitee den gebotenen Respekt, sondern auch dem gesamten Stimmvolk, damit dieses so zeitgerecht über eine Initiative und einen Gegenvorschlag abstimmen kann, dass, wie auch immer das Abstimmungsergebnis lautet, der in der Abstimmung geäusserte Volkswille überhaupt auch noch umsetzbar ist.

Liestal, 12. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Achermann

